

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: Sportförderrichtlinien - Neufassung

Bezug: Vorlagen 330/2008, 451/2009, 475/2009, 303/2009

Anlagen: 3 Anlage 1: Übersicht direkte und indirekte Sportförderung im Jahr 2009
Anlage 2: Synopse derzeitige und neue Sportförderrichtlinien
Anlage 3: Leitsätze und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung

Beschlussantrag:

1. Der Neufassung der Sportförderrichtlinien wird zugestimmt.
2. Die Erhöhung des Grundförderbetrages pro Kind/Jugendlicher von 10,50 Euro auf 16,60 Euro wird ab dem Jahr 2010 an die Sportvereine ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2010	Folgej.:
Investitionskosten:			
bei HHStelle veranschlagt: 1.5500.7000.000			
Aufwand jährlich		Mehraufwand Sportförderung gegenüber 2009: ca. 50.000 € Gesamtaufwand: ca. 203.000 €	Gesamtaufwand ca. 203.000 €

Ziel:

Ausgleich der Mehrbelastungen der Vereine durch die neue Entgelt-Richtlinie
Inhaltliche und strukturelle Anpassung der Sportförderrichtlinien an aktuelle Entwicklungen

Begründung:

1. Anlass

Mit Vorlage 451/2009 soll die Neufassung der Entgelt-Richtlinien für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen beschlossen werden. Durch diese Neufassung entstehen bei den Sportvereinen Mehrbelastungen. Die Verwaltung schlägt vor, die Mehrbelastungen, welche für den Kinder- und Jugendsportbetrieb entstehen, über die Sportförderung auszugleichen.

2. Sachstand

2.1 Derzeitige Sportförderrichtlinien

Grundsätzlich entsprechen die Tübinger Sportförderrichtlinien in ihrer Struktur und den Inhalten einer zeitgemäßen aktuellen und mit anderen Kommunen vergleichbaren Sportförderung. Es bedarf allerdings einiger Anpassungen und Ergänzungen. Die Sportförderrichtlinien wurden zuletzt in den Jahren 1974 beziehungsweise 1999 überarbeitet. Im Jahr 2001 wurde lediglich die Umstellung auf Eurobeträge vorgenommen.

2.2 Wesentliche Inhalte der Sportförderung

Die Tübinger Sportvereine erhalten auf verschiedene Weise Förderungen im Bereich Sport. Zum einen eine „direkte Förderung“, die über Zuschüsse für Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Geschäftsführerinnen und -führer, Veranstaltungen, etc. den Vereinen zufließt. Zum anderen eine „indirekte Förderung“ durch die Bereitstellung, Ausstattung, Unterhaltung und Pflege von Sportstätten, etc. Eine Übersicht der wichtigsten Förderungen ist in Anlage 1 beigefügt.

2.3 Handlungsbedarf für eine Neufassung der Sportförderrichtlinien

Durch die Verpachtung der Sporthalle Waldhäuser – Ost an die Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH müssen die Entgelt-Richtlinien für die Vermietung von Schulräumen, Sport-, und Mehrzweckhallen sowie Sportfreianlagen angepasst werden (vgl. Vorlage 451/2009). Für den bisher kostenlosen Kinder- und Jugendsport werden künftig moderate Entgelte erhoben. Für die Tübinger Sportvereine entstehen durch die neuen Entgelt-Richtlinien insgesamt für die Nutzung der städtischen Hallen und der Hallen der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH Mehrbelastungen in Höhe von ca. 75.500 Euro pro Jahr. Davon fallen circa 48.300 Euro für den Kinder- und Jugendsportbetrieb und ca. 27.200 Euro für den Erwachsenensportbetrieb an.

Um einen Ausgleich für die Mehrbelastungen der Vereine insbesondere im Kinder- und Jugendsportbereich zu schaffen, schlägt die Verwaltung deshalb eine Erhöhung des Pro-Kopf Zuschusses in der Grundförderung für jedes Vereinsmitglied bis 18 Jahre vor (vgl. 2.4.2). Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Ausgleich der Mehrbelastungen, der durch die neuen Entgelt-Richtlinien entsteht, bei den Vereinen unterschiedliche Auswirkungen hat (vgl. Vorlage 451/2009). Vereine mit vielen Kindern und Jugendlichen und wenig Hallenzeiten profitieren und Vereine mit vielen Hallenzeiten erhalten ggf. keine vollständige Kompensation für die Mehrbelastungen.

Künftig orientieren sich die Sportförderrichtlinien auch an den aktuellen „Leitsätzen und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung“, die am 18.04.2008 vom Städtetag verabschiedet wurden. Diese Leitsätze sind in Anlage 3 beigefügt.

Zusätzlich wurden im Sportentwicklungsprozess (vgl. Vorlage 330/2008) gemeinsam mit den Tübinger Sportakteuren Vorschläge für eine strukturelle Weiterentwicklung der Sportförderlinien erarbeitet, die in die Neufassung der Richtlinien mit aufgenommen wurden.

2.4 Wesentliche Veränderungen der Neufassung der Sportförderlinien

In der in Anlage 2 beigefügten Synopse sind die derzeit gültigen Sportförderlinien und die Neufassungsvorschläge gegenüber gestellt und entsprechend gekennzeichnet. Die wesentlichen Veränderungen sind im Folgenden dargestellt.

2.4.1 Anpassung des Mindestbeitrags für Mitglieder der Sportvereine

In den derzeitigen Sportförderlinien müssen Sportvereine einen Mindestmitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche in Höhe von 24 Euro und Erwachsene in Höhe von 48 Euro erheben, um an der Sportförderung zu partizipieren. Die Mitgliedsbeiträge innerhalb der Tübinger Sportvereine liegen für Kinder zwischen ca. 15 Euro und 200 Euro und für Erwachsene zwischen ca. 25 Euro und 420 Euro. In Abstimmung mit dem Stadtverband für Sport wird vorgeschlagen, den Mindestmitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre auf 50 Euro und für Erwachsene auf 70 Euro zu erhöhen, um Sportfördermittel von der Stadt zu erhalten. Diese Mindestmitgliedsbeiträge sind mit anderen Kommunen vergleichbar, liegen aber trotzdem im oberen Bereich. (Konstanz: Erw. 60 €, Kinder 37 €; Esslingen: Erw. 60 €, Kinder: 36 €; Friedrichshafen: Erw. 60 Euro, Kinder 30 Euro; Stuttgart: Erw. 96 Euro). Eine höhere Festlegung ist auch sinnvoll, damit eine entsprechende Finanzsicherheit und Liquidität bei den Vereinen besteht. Damit die Vereine in ihren Satzungen die Mindestmitgliedsbeiträge anpassen können, wird als Stichtag der 01.01.2011 angesetzt (vgl. Sportförderlinien Punkt 2. „Voraussetzungen“).

2.4.2 Erhöhung des Grundförderbetrages für Kinder und Jugendliche

Derzeit erhalten die Tübinger Sportvereine eine Pro-Kopf Grundförderung für Kinder und Jugendliche in Höhe von 10,50 Euro. Den Sportvereinen wird dieser Pro-Kopf-Förderbetrag für ca. 7.747 Kinder und Jugendliche jährlich ausbezahlt.

Der Pro-Kopf Grundförderbetrag für Kinder und Jugendliche soll von 10,50 Euro auf 16,60 Euro erhöht werden, um die durch die neue Entgelt-Richtlinie entstehenden Mehrbelastungen bei den Sportvereinen in Höhe von insgesamt ca. 75.500 Euro teilweise auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt nach dem Vorschlag der Verwaltung jedoch nur für die Mehrbelastungen, die im Kinder- und Jugendsportbetrieb entstehen (ca. 48.300 Euro). Die Mehrbelastung in Höhe von 27.200 Euro im Erwachsenensportbetrieb sieht die Verwaltung als einen Beitrag des Sports zu den gestiegenen Kosten in der Hallenbewirtschaftung (vgl. Sportförderlinien 4.1 „Grundförderung“).

2.4.3 Erweiterung des Übungsleiterzuschusses auf lizenzierte Jugendleiter und Jugendleiterinnen

Um die Jugendarbeit in Vereinen zu fördern, schlägt die Verwaltung vor, Jugendleiter und Jugendleiterinnen, die eine Jugendleiterausbildung der Württembergischen Sportjugend absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, ebenso wie die Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit 179 Euro pro Jahr zu fördern. Diese Lizenz wurde bisher nicht über die Übungsleiterzuschüsse gefördert (vgl. Sportförderlinien 4.1 „Grundförderung“).

- 2.4.4 Sonderzuschuss für Energiesparbaumaßnahmen und Neuregelungen bei der Förderung der Beschaffung von Sportgeräten (Anschaffungswert über 500 Euro)
Derzeit kann über die Sportförderrichtlinien ein Zuschuss zum Neubau und zur Sanierung von Vereinssportstätten sowie Vereinsheimen, sanitären Einrichtungen und Sportgeräten anteilig gewährt werden. Der Zuschusssatz liegt bei Baumaßnahmen in der Regel bei 15% der vom Württembergischen Landessportbund als zuschussfähig anerkannten Kosten. Bei Sportgeräten werden in der Regel 25% Zuschuss gewährt. Insgesamt stehen für diese Förderung jährlich 20.000 Euro zur Verfügung.
Die Verwaltung schlägt vor, einen Schwerpunkt auf energiesparende Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu legen, und bei diesen Maßnahmen den Zuschusssatz von 15% um 5% auf 20% zu erhöhen (vgl. Sportförderrichtlinien 4.10).

Zusätzlich wird die Sonderregelung für Zuschläge modifiziert und der bisherige Zusatz „ Für Vereine, die wegen gesetzlicher Vorschriften Jugendliche erst ab einem bestimmten Alter aufnehmen dürfen (z. B. Schießsport) beträgt der Regelfördersatz 17 %" (vgl. Sportförderrichtlinien 4.10. d) gestrichen. Die Vereine erhalten die Baukostenzuschüsse nur, wenn sie die allgemeinen Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen vorweisen (u. a. mindestens 20 Jugendliche unter 18 Jahren, vgl. Sportförderrichtlinien 4.10.d).

Ergänzend wird das Thema „Fair Trade Beschaffungen“ für langlebige Sportgeräte aufgenommen (vgl. Sportförderrichtlinien 4.10).

- 2.4.5 Aufnahme der Förderung innovativer Maßnahmen
Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat mit Vorlage 121/2008 beschlossen, dass ein Teil der Sponsorengelder der Firma Paul Horn GmbH für eine innovative Projektförderung für Kinder und Jugendliche und für besondere Sportprojekte der Tübinger Vereine verwendet wird (ca. 25.000 Euro). Ziel ist es, den Tübinger Vereinen besser als bisher zu ermöglichen, auf Trends und die Nachfragen im Breiten-, Freizeit-, Präventions- und Leistungssport einzugehen. Voraussetzung zur Förderung ist eine Konzeption des Sportvereins, die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit) darstellt. Ermöglicht werden sollen hierbei insbesondere auch Kooperationsprojekte mit anderen Institutionen. Dieser Bereich der innovativen Sportförderung soll als fester Bestandteil mit den vom Gemeinderat beschlossenen Kriterien in die Sportförderrichtlinien aufgenommen werden (vgl. Sportförderrichtlinien 4.13).

- 2.4.6 Aufnahme von Antragsfristen
Da in den derzeitigen Sportförderrichtlinien nicht in allen Förderbereichen Antragsfristen festgelegt sind, wurden diese in der Neufassung ergänzt.

- 2.5 Vorschläge des Stadtverbands für Sport
Der Stadtverband für Sport schlägt zwei inhaltliche Veränderungen und zusätzliche Ergänzungen zu den Sportförderrichtlinien vor, die im Folgenden dargestellt sind.

- 2.5.1 Antrag 1 des Stadtverbandes für Sport
Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter:
a) *Erhöhung Übungsleiterzuschuss von 179 Euro auf 250 Euro / jährlich*
b) *Übungsleiterausbildungen werden zu 50 % erstattet*

Beurteilung der Verwaltung:

zu a) Für die Übungsleiterbezuschussung werden derzeit von der Stadt insgesamt 38.600 Euro für ca. 215 lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter jährlich aufgewendet. Der Erhöhungsvorschlag des Stadtverbandes würde einen Mehraufwand in Höhe von ca. 15.000 Euro jährlich bedeuten. Die bisherige Zuschusshöhe von 179 Euro liegt im kommunalen Vergleich im mittleren Förderbereich. Die Verwaltung schlägt vor, bei dem bisherigen Fördersatz zu bleiben und die Förderung, wie unter Punkt 2.4.3 ausgeführt, nur auf Jugendleiterlizenzen auszuweiten.

zu b) Der Stadtverband für Sport möchte, dass 50% der Kosten für Übungsleiter-Ausbildungen (Trainer C – Prüfungslehrgänge) von der Stadt den Übungsleiterinnen und Übungsleitern erstattet werden. Dazu sollen zusätzlich ca. 5.000 Euro bereit gestellt werden. Die Verwaltung beurteilt dies zwar als einen interessanten Vorschlag, weist aber darauf hin, dass bisher keine Erfahrungswerte vorliegen, wie viele Mitglieder der Tübinger Sportvereine an Prüfungslehrgängen der einzelnen Sportarten zur Trainer C-Lizenz teilnehmen. Zusätzlich müsste genauer definiert werden, welche der Ausbildungslehrgänge der einzelnen Sportarten angerechnet werden und wie viel diese Lehrgänge kosten. Ein weiteres Problemfeld ist, dass nicht garantiert ist, ob die von der Stadt in der Trainerausbildung unterstützten Übungsleiterinnen und Übungsleiter dann auch in Tübinger Vereinen tätig sind. Die Verwaltung ist deshalb der Auffassung, dass die einzelnen Punkte konkretisiert und berechnet werden müssen, bevor Mittel bereit gestellt werden.

2.5.2 Antrag 2 des Stadtverbandes für Sport

Dem Stadtverband für Sport werden jährlich 130.000 Euro zur Anstellung von mindestens vier Jugendtrainern zur Förderung von talentierten jugendlichen Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung gestellt.

Beurteilung der Verwaltung:

Die Förderung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern ist nach Auffassung der Verwaltung ein sehr wichtiger Bereich der qualitativen Sportförderung. Eine konzentrierte Talentsichtung/-förderung über die Anstellung von Jugendtrainerinnen und Jugendtrainern – wie sie der Stadtverband für Sport vorschlägt – erfordert allerdings durchgängige Konzepte der einzelnen Sportarten auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene. Da detaillierte Konzepte vom Stadtverband und von den Sportarten derzeit nicht vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, diesen Themenbereich nicht in die Sportförderrichtlinien aufzunehmen. Vor allem sieht die Verwaltung auf Grund der Finanzlage derzeit keine Möglichkeit, weitere 130.000 Euro für die Sportförderung zur Verfügung zu stellen. Der Stadtverband für Sport sollte erst ein Gesamtkonzept mit einem Kriterienkatalog erarbeiten und dann die entsprechenden Einzelkonzepte des Sports vorlegen. Die Verwaltung kann den Stadtverband für Sport bei der Erstellung eines Gesamtkonzeptes fachlich unterstützen.

3. **Lösungsvarianten**

- 3.1 Der Neufassung der Sportförderrichtlinien wird zugestimmt. Der Kinder- und Jugendförderbetrag wird von 10,50 Euro auf 16,60 Euro erhöht. Damit werden die Mehrbelastungen, die den Sportvereinen durch die neuen Entgelt-Richtlinien im Kinder- und Jugendsportbereich entstehen (ca. 48.300 Euro), ausgeglichen.
- 3.2 Der Neufassung der Sportförderrichtlinien wird nicht zugestimmt. Bei den Vereinen verbleiben die Mehrbelastungen, die durch die neuen Entgelt-Richtlinien entstehen, in voller Höhe (ca. 75.500 Euro).
- 3.3 Die Mehrbelastungen, die durch die neuen Entgelt-Richtlinien bei den Sportvereinen insgesamt entstehen, werden vollständig ausgeglichen. Diese Regelung würde in der Gesamtbetrachtung der Verpachtung der Sporthalle WHO an die Sporthallenbetriebsgesellschaft mbh (Vorlage 303/2009) und der neuen Entgelt-Richtlinien (Vorlage 451/2009) eine Mehrbelastung für den Konzern Stadt bedeuten, da die Mehraufwendungen für den Erwachsenen-sportbetrieb (ca. 27.200 Euro) nicht durch Mehreinnahmen oder anderweitige Zuschussmöglichkeiten gedeckt werden können.

4. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, analog 3.1 zu verfahren, um die Sportförderrichtlinien den aktuellen Entwicklungen anzupassen und den Vereinen eine verlässliche Förderung zu bieten. Die ergänzenden Vorschläge des Stadtverbandes für Sport werden gemeinsam mit der Verwaltung weiter entwickelt. Die beiden Anträge des Stadtverbandes für Sport könnten nach Auffassung der Verwaltung nur im Zuge einer Umstrukturierung innerhalb des Gesamtbudgets der Sportförderung umgesetzt werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Vorschläge gemeinsam mit dem Stadtverband für Sport im Jahr 2010 weiter zu entwickeln und dann die Ergebnisse dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport vorzulegen.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Erhöhung des Pro-Kopf Grundförderbetrages für Kinder und Jugendliche von 10,50 Euro auf 16,60 Euro entsteht zusätzlich im Haushalt bei HH-Stelle 1.5500.7000 ein Mehraufwand in Höhe von ca. 50.000 Euro. Dieser ist bereits im Haushaltsplanentwurf 2010 veranschlagt. Der Mehraufwand kann über Mehreinnahmen für Benutzungsentgelte bei HH-Stelle 1.2951.1100.000, bzw. Minderausgaben bei HH-Stelle 1.2951.5300 und unter Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen „Sponsoringgelder Paul Horn-Arena“ aus der HH-Stelle 1.5611.7150.300 gedeckt werden.

6. **Anlagen**

- Anlage 1: Übersicht direkte und indirekte Sportförderung im Jahr 2009
- Anlage 2: Synopse derzeitige und neue Sportförderrichtlinien
- Anlage 3: Leitsätze und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung

Anlage 1 zu Vorlage 22/2010

Übersicht direkte und indirekte Sportförderung im Jahr 2009

Auswahl der wesentlichen direkten Regelförderungen:

UA 1.5500 Förderung des Sports: Zuschüsse zur Förderung von Vereinen und Organisationen (lt. Sportförderrichtlinien): (ohne Personalkosten)	
Grundförderung: 10,50 € pro Mitglied bis 18 Jahren	ca. 81.000 €
Beiträge zu Veranstaltungen und Fahrtkosten (Stadtverband für Sport)	ca. 75.000 €
Entschädigung für die Benutzung der Schwimmbäder durch Sportvereine	ca. 77.000 €
Übungsleiterzuschüsse	ca. 36.000 €
Zuschuss Geschäftsführer/innen	ca. 17.000 €
Förderung Versehrten-/Behindertensport	ca. 2.000 €
Sportpreise	ca. 6.000 €
Erstattungen für laufende Bewirtschaftungskosten	ca. 200.000 €
UA 1.5611 Rücklagenverwendung aus Sponsoringvertrag Horn	
Förderung innovative Projekte und kostenlose Nutzung Paul Horn-Arena Kinder und Jugendliche 2009	ca. 50.000 €
UA 2.5500 Förderung des Sports	
Baukostenzuschüsse an Vereine jährlich	20.000 €
<u>Gesamtsumme Auswahl wesentliche direkte Sportförderung:</u> ca. 564.000 €	

Auswahl der wesentlichen indirekten Förderungen:

UA 1.5600 Sportplätze (Auswahl wichtigste Zuschussarten): (ohne Personalkosten, Abschreibungen, Verzinsung Anlagenkapital)	
Unterhaltung und Bewirtschaftung Sportplätze (mit Ersätze SBT)	ca. 540.000 €
Sanierungsmaßnahmen laufend	ca. 100.000 €
Kunstrasenplatzpflege	ca. 25.000 €
Mieten	ca. 25.000 €
Gebäudeunterhaltung	ca. 6.000 €
Anschaffung, Unterhaltung von Geräten für Sportplätze	ca. 3.500 €
UA 2.5600 Sportplätze (ohne Neuinvestitionen)	
Einbau von Beregnungsanlagen	50.000 €

UA 1.2951 Schulsporträume/Schulsporthallen (Auswahl): (ohne Personalkosten, Abschreibungen, Verzinsung Anlagenkapital)	
Gebäudeunterhaltung	ca. 152.000 €
Einzelsanierungen / Reparaturen	ca. 243.000 €
Gebäudeunterhaltung / Brandschutz	ca. 110.000 €
Anschaffung/ Unterhaltung der Sportgeräte in Hallen	ca. 70.000 €
Hallenmiete Sportunterricht	ca. 112.000 €
Reinigungsvergabe, Aushilfsreinigung	ca. 235.000 €
Bewirtschaftungskosten	ca. 451.000 €
Benutzungsgebühren Schwimmbäder Schulen	ca. 152.000 €
UA 1.5611 Paul-Horn-Arena : (ohne Personalkosten , Abschreibungen, Verzinsung Anlagenkapital)	ca. 400.000 €
Gesamtsumme Auswahl der <u>wesentlichen indirekten</u> Sportförderung:	ca. 2.670.000 €

Synopse derzeitige und neue Sportförderrichtlinien

Die Veränderungen zwischen der bestehenden und der neuen Sportförderrichtlinien sind wie folgt gekennzeichnet:

- Neuformulierungen und Ergänzungen: unterstrichen
- Streichungen: durchgestrichen
- Redaktionelle Änderungen: unterstrichen

<u>Bestehende Sportförderrichtlinien</u>	<u>Neue Sportförderrichtlinien</u>
<p>1. Allgemeines</p>	<p>1. Allgemeines</p>
<p>1.1 Die Bedeutung des Sports erfordert eine enge Partnerschaft mit der Sportselbstverwaltung. Dies bedingt eine Förderung und Unterstützung auch durch die Universitätsstadt Tübingen, wie dies bisher schon geschah. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu gewähren.</p>	<p>1.1 Die Bedeutung des Sports erfordert eine enge Partnerschaft mit der Sportselbstverwaltung. Dies bedingt eine Förderung und Unterstützung auch durch die Universitätsstadt Tübingen, wie dies bisher schon geschah. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu gewähren.</p> <p><u>1.1 Die sportpolitischen Ziele der Universitätsstadt Tübingen sollen sich am Gemeinwohl orientieren. Zielsetzung ist die Weiterentwicklung einer sport- und bewegungsfreundlichen Kommune, die für die Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen und sozialer Schichten Gelegenheiten für Sport und Bewegung bietet. Die Erarbeitung der sportpolitischen Ziele erfolgt durch die kommunale Sportverwaltung in Zusammenwirken mit der kommunalen Sportpolitik, den Vertreterinnen und Vertretern des organisierten Sports sowie anderen gesellschaftlich Gruppen und Institutionen, die sich mit Sport und Bewegung befassen. Die kommunale Sportförderung sowie die Planung von Sportstätten und Sportgelegenheiten müssen auf die Erreichung der angestrebten sport- und gesellschaftspolitischen Ziele ausgerichtet sein.</u></p>

<p>1.2 Leitsätze für die Sportförderung sind die „Grundlagen für kommunale Sportentwicklung“ des Städtetags Baden-Württemberg vom 20.03.1998 mit den „Leitsätzen zur Sportentwicklung Baden-Württemberg und Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung“ vom September 1995.</p>	<p>1.2 Leitsätze für die Sportförderung sind die „Grundlagen für kommunale Sportentwicklung“ des Städtetags Baden-Württemberg vom 20.03.1998 mit den „Leitsätzen zur Sportentwicklung Baden-Württemberg und Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung“ vom September 1995.</p> <p>1.2. Grundlagen für die Sportförderung sind die „Leitsätze und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung“, die am 18.04.2008 vom Städtetag Baden-Württemberg verabschiedet wurden und die Handlungsleitlinien des Sportentwicklungsprozesses Tübingen (Vorlage 330/2008).</p>
<p>1.3 Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt, soweit im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt werden. Auf diese Freiwilligkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>- bleibt -</p>
<p>2. Voraussetzungen</p>	<p>2. Voraussetzungen</p>
<p>Der Verein muss :</p> <ol style="list-style-type: none"> in Tübingen ansässig und gemeinnützig i. S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein; Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Sportbundes oder des Stadtverbandes für Sport Tübingen e. V. (Stadtverband) sein; mindestens drei Jahre bestehen; mindestens 20 Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben. Dies gilt für die Förderung nach 4.1 bis 4.3; Folgende Mindestbeiträge erheben: <ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 24,00 Euro / Jahr - für Mitglieder über 18 Jahre 48,00 Euro / Jahr 	<p>Der Verein muss :</p> <ol style="list-style-type: none"> in Tübingen ansässig und gemeinnützig i. S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein; Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Sportbundes oder des Stadtverbandes für Sport Tübingen e. V. (Stadtverband) sein; <u>diese Bedingung entfällt für unter die 4.13. aufgeführte Förderung innovativer Sportprojekte</u> mindestens drei Jahre bestehen; mindestens 20 Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben. Dies gilt für die Förderung nach 4.1 bis 4.3; Folgende Mindestbeiträge <u>ab 01.01.2011</u> erheben: <ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <u>50,00 Euro/ Jahr</u> - für Mitglieder über 18 Jahre <u>70,00 Euro / Jahr</u>

3. Bewilligungsbedingungen	3. Bewilligungsbedingungen
<p>3.1 Antrag</p> <p>Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind mit Vordruck bei der Universitätsstadt, Fachabteilung Schule und Sport einzureichen, ebenso sind Verwendungsnachweise dort vorzulegen.</p>	<p>3.1 Antrag</p> <p>Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind mit Vordruck <u>dem dafür gültigen Formular</u> bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Schule und Sport einzureichen, ebenso sind Verwendungsnachweise dort vorzulegen.</p>
<p>3.2 Zweckbestimmung</p> <p>Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.</p>	<p>- bleibt -</p>
<p>3.3 Finanzierung</p> <p>Kosten, die die anerkannten Kostenvoranschläge übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken. Finanzierungslücken wegen Ausfällen von beantragten Zuschüssen oder anderen Zuwendungen sind durch den Zuschussempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.</p>	<p>- bleibt -</p>
<p>3.4 Auszahlung und Rückzahlung der Zuschüsse</p> <p>Der bewilligte Zuschuss wird gezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen und die Verwendung der Mittel nachgewiesen ist. Abschlagszahlungen können geleistet werden. Der Zuschuss ist einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Zinsen sind vom Tage der Auszahlung des Zuschusses ab zu zah-</p>	<p>- bleibt -</p>

len und zwar in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.	
3.5 Verwendungsnachweis Wenn nachstehend nichts anderes bestimmt wird, entfällt ein Verwendungsnachweis. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.	- bleibt -

<p>4. Förderungsbereiche</p> <p>4.1 Grundförderung</p> <p>a) Die Stadt gewährt als Grundförderung allen dem Württ. Landessportbund e. V. -WLSB- angeschlossenen Turn- und Sportvereinen für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jährlich einen Zuschuss von 10,50 Euro. Berechnungstichtag ist der 01.01. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.</p> <p>b) Anträge müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres gestellt werden. Als Nachweis für die Mitgliederzahl ist die entsprechende Rechnung des WLSB beizufügen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.</p> <p>c) Die übrigen Vereine erhalten für ihre sporttreibenden Mitglieder einen jährlichen Zuschuss von je 1,00 Euro. Die Mitgliederzahl ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.</p> <p>d) Zuschüsse nach diesem Abschnitt werden nur ausbezahlt, sofern sie den Betrag von 155,00 Euro übersteigen.</p>	<p>4. Förderungsbereiche</p> <p>4.1 Grundförderung</p> <p>a) Die Stadt gewährt als Grundförderung allen dem <u>Württembergischen</u> Landessportbund e. V. (WLSB) angeschlossenen Turn- und Sportvereinen für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jährlich einen Zuschuss von <u>16,60 Euro</u>. Berechnungstichtag ist der 01.01. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.</p> <p>b) Anträge müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres gestellt werden. Als Nachweis für die Mitgliederzahl ist die entsprechende Rechnung des WLSB beizufügen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.</p> <p>c) Die übrigen Vereine erhalten für ihre sporttreibenden Mitglieder einen jährlichen Zuschuss von je 1,00 Euro. Die Mitgliederzahl ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.</p> <p>d) Zuschüsse nach diesem Abschnitt werden nur ausbezahlt, sofern sie den Betrag von 155,00 Euro übersteigen.</p>
<p>4.2 Zuschüsse für Geschäftsführer/Organisationsleiter</p> <p>a) Die Stadt gewährt an die dem WLSB angeschlossenen Turn- und Sportvereine für die Beschäftigung von Vereinsgeschäftsführern / Organisationsleitern auf Antrag einen Zuschuss zu den Personalkosten.</p> <p>b) Voraussetzung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem WLSB gemeldete Mitgliederzahl wenigstens 500 und 2. die dem WLSB gemeldete Abteilungszahl wenigstens fünf beträgt (Ausnahme: Tennis, Schwimmsport u. dergl.) und 3. der Verein folgende Mindestbeiträge erhebt: <ul style="list-style-type: none"> - für Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 30,00 Euro /Jahr - für Mitglieder über 18 Jahre 60,00 Euro /Jahr 	<p>4.2 Zuschüsse für <u>Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vereinsmanagerinnen und -manager</u></p> <p>a) Die Stadt gewährt an die dem WLSB angeschlossenen Turn- und Sportvereine für die Beschäftigung von Vereinsgeschäftsführern / <u>Vereinsmanagerinnen und -managern</u> auf Antrag einen Zuschuss zu den Personalkosten.</p> <p>b) Voraussetzung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem WLSB gemeldete Mitgliederzahl wenigstens 500 und 2. die dem WLSB gemeldete Abteilungszahl wenigstens fünf beträgt (Ausnahme: Tennis, Schwimmsport u. dergl.) und 3. der Verein folgende Mindestbeiträge erhebt: <ul style="list-style-type: none"> - für Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 30,00 Euro /Jahr - für Mitglieder über 18 Jahre 60,00 Euro /Jahr

<p>c) Die Zuschüsse betragen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinen mit mindestens fünf Abteilungen für jedes weitere Mitglied über 300: 2,05 Euro/Jahr • „Mono“-Vereinen wie Tennis, Schwimmsport u. dergl. für jedes weitere Mitglied über 300: 1,55 Euro/Jahr <p>d) Abschnitte 4.1a Satz 2 und 4.1b gelten entsprechend.</p>	<p>c) Die Zuschüsse betragen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinen mit mindestens fünf Abteilungen für jedes weitere Mitglied über 300: 2,05 Euro/Jahr • „Mono“-Vereinen wie Tennis, Schwimmsport u. dergl. für jedes weitere Mitglied über 300: 1,55 Euro/Jahr <p>d) Abschnitte 4.1a Satz 2 und 4.1b gelten entsprechend.</p>
<p>4.3 Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter</p> <p>a) Die Stadt erstattet den Vereinen auf Antrag 50% am Vereinsanteil der Kosten für die Beschäftigung der vom WLSB lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiter. Dies gilt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von je 179,00 Euro.</p> <p>b) Anträge müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres gestellt werden. Als Anlage ist eine Kopie der letzten Abrechnung mit dem WLSB beizufügen. Abschnitt 4.1a Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>4.3 Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter</p> <p>a) Die Stadt erstattet den Vereinen auf Antrag 50% am Vereinsanteil der Kosten für die Beschäftigung der vom WLSB lizenzierten <u>nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter</u>. Dies gilt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von je 179,00 Euro.</p> <p>b) Anträge müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres gestellt werden. Als Anlage ist eine Kopie der letzten Abrechnung mit dem WLSB beizufügen. Abschnitt 4.1a Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>4.4 Auszahlungen der Zuschüsse</p> <p>Die Zuschüsse nach 4.1 bis 4.3 werden nach Antragsstellung ausbezahlt.</p>	<p>-bleibt -</p>

<p>4.5 Sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Stadt kann für sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten Zuschüsse gewähren. Vorrangig sollen Jugendbegegnungen gefördert werden. b) Der Zuschuss kann bei Begegnungen in Europa bis zu 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer, maximal 51,00 Euro je Teilnehmer betragen. c) Bei einer sportlichen Begegnung in der Partnerstadt Ann Arbor/USA wird von Fall zu Fall entschieden. d) Anträge sollen bis zum 01.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm beizufügen. e) Der Verwendungsnachweis (Ablaufbericht) ist spätestens sechs Wochen nach der Begegnung vorzulegen. 	<p>4.5 Sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Stadt kann für sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten Zuschüsse gewähren. Vorrangig sollen Jugendbegegnungen gefördert werden. b) Der Zuschuss kann bei Begegnungen in Europa bis zu 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer, maximal 51,00 Euro je Teilnehmer betragen. c) Bei einer sportlichen Begegnung in der Partnerstadt Ann Arbor/USA wird von Fall zu Fall entschieden. d) Anträge sollen bis zum 01.08. 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm beizufügen. e) Der Verwendungsnachweis (Ablaufbericht) ist spätestens sechs Wochen nach der Begegnung vorzulegen.
<p>4.6 Auswärtige Meisterschaftsspiele</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mittel der Stadt zur Förderung von auswärtigen Meisterschaften und Meisterschaftsspielen werden dem Stadtverband zur Verteilung nach seinen Förderungsrichtlinien zur Verfügung gestellt. b) Der Stadtverband hat spätestens vier Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres den Verwendungsnachweis zu erbringen. 	<p>4.6 Auswärtige <u>Meisterschaften und Meisterschaftsspiele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mittel der Stadt zur Förderung von auswärtigen Meisterschaften und Meisterschaftsspielen werden dem Stadtverband zur Verteilung nach seinen Förderungsrichtlinien zur Verfügung gestellt. b) Der Stadtverband hat spätestens vier Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres den Verwendungsnachweis zu erbringen.

<p>4.7 Örtliche Veranstaltungen</p> <p>a) Für die Ausrichtung von repräsentativen örtlichen Veranstaltungen, wozu auch Begegnungen mit Sportlern aus den Partnerstädten gehören, kann die Stadt folgende Hilfen gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellung von Ehrengaben, - Zuschuss zur Abdeckung von Fehlbeträgen. <p>b) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und vorläufiges Programm mit Teilnehmern sind beizufügen. Die Abrechnung des Zuschusses hat spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende zu erfolgen.</p> <p>c) Die Stadt ehrt jährlich, zusammen mit dem Stadtverband, erfolgreiche Tübinger Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich besonders um den Tübinger Sport verdient haben.</p>	<p>4.7 Örtliche Veranstaltungen</p> <p>a) Für die Ausrichtung von repräsentativen örtlichen Veranstaltungen, wozu auch Begegnungen mit <u>Sportlerinnen und Sportlern</u> aus den Partnerstädten gehören, kann die Stadt folgende Hilfen gewähren:</p> <p>Stellung von Ehrengaben, Zuschuss zur Abdeckung von Fehlbeträgen.</p> <p>b) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und vorläufiges Programm mit Teilnehmern sind beizufügen. Die Abrechnung des Zuschusses hat spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende zu erfolgen.</p> <p>c) Die Stadt ehrt jährlich, zusammen mit dem Stadtverband, erfolgreiche Tübinger Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich besonders um den Tübinger Sport verdient haben.</p>
<p>4.8 Behindertensport</p> <p>a) Zur Förderung des Behindertensports können Zuschüsse gewährt werden.</p> <p>b) Förderungsanträge sind bis 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Behindertensportgruppe anzugeben.</p>	<p>- bleibt -</p>
<p>4.9 Jubiläen</p> <p>Zum Jubiläum eines Vereins, das durch 25 teilbar ist, gewährt die Stadt einen angemessenen Förderungsbeitrag. Er beträgt mindestens 130,00 Euro.</p>	<p>4.9 Jubiläen</p> <p>Zum Jubiläum eines Vereins, das durch 25 teilbar ist, gewährt die Stadt einen angemessenen Förderungsbeitrag. Er beträgt mindestens 130,00 Euro. <u>Dieser beträgt das fünffache der Jubiläumsjahre und ist damit an die übliche Förderpraxis anderer Ressorts angepasst.</u></p>

4.10 Sportstätten, Vereinsheime und Geräte

- a) Sportstätten errichtet in der Regel die Stadt zur Benutzung durch Schulen, Vereine und sonstige Sporttreibende
- b) Zum Neubau von reinen Vereinssportstätten (z. B. Reitplätze, Tennisfelder, Schieß-Sportanlagen usw.) sowie Vereinsheimen mit Umkleieräumen und sanitären Einrichtungen kann die Stadt Zuschüsse anteilmäßig gewähren.
Werden Zuschüsse gewährt, sollen die Anlagen und Räume auch den Schulen und sonstigen Sporttreibenden (z.B. Erwerber des Sportabzeichens) bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- c) Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:
 1. Der Verein muss mindestens 50 Mitgliedern haben, davon mindestens 20 Jugendliche bis 18 Jahre.
 2. Die vom Gemeinderat für die Errichtung von städtischen Bauten geltenden Bestimmungen sind zu beachten (Energiesparmaßnahmen, Behindertengerechtigkeit u. dergl.)
 3. Der Verein hat angemessene Mitgliedsbeiträge zu erheben, mindestens die Sätze nach 4.2b) für Mitglieder über 18 Jahre.
 4. Der Verein sollte mindestens ein Drittel der Kosten als Geldmittel nachweisen.
 5. Eigenleistungen der Mitglieder (Arbeitsstunden) werden wertmäßig in der Höhe anerkannt, wie sie vom Landessportbund für zuschussfähig erklärt sind.
- d) Für die Höhe des Zuschusses gilt:
 1. Regelfördersatz: 15 % der vom Landessportbund als zuschussfähig anerkannten Kosten.
 2. Zuschläge:
 - Für je 100 angefangene Mitglieder bis 18 Jahre: zusätzlich ein Prozentpunkt.
 - Für Vereine, die wegen gesetzlichen Vorschriften Jugendliche erst

4.10 Sportstätten, Vereinsheime und langlebige Sportgeräte

- Sportvereine, welche die Voraussetzungen nach 2.a bis 2.d und 4.10.c erfüllen, haben die Möglichkeit Zuschüsse für Sportstätten und Vereinsheime sowie für langlebige Sportgeräte zu erhalten.
- a) Sportstätten errichtet in der Regel die Stadt zur Benutzung durch Schulen, Vereine und sonstige Sporttreibende.
 - b) Zum Neubau von reinen Vereinssportstätten (z. B. Reitplätze, Tennisfelder, Schieß-Sportanlagen usw.) sowie Vereinsheimen mit Umkleieräumen und sanitären Einrichtungen kann die Stadt Zuschüsse anteilmäßig gewähren.
Werden Zuschüsse gewährt, sollen die Anlagen und Räume auch den Schulen und sonstigen Sporttreibenden (z.B. Erwerber des Sportabzeichens) bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:
 1. Der Verein muss mindestens 50 Mitgliedern haben, davon mindestens 20 Jugendliche bis 18 Jahre.
 2. Die vom Gemeinderat für die Errichtung von städtischen Bauten geltenden Bestimmungen sind zu beachten (Energiesparmaßnahmen, barrierefrei u. dergl.)
 3. Der Verein hat angemessene Mitgliedsbeiträge zu erheben, mindestens die Sätze nach 4.2b) für Mitglieder über 18 Jahre.
 4. Der Verein sollte mindestens ein Drittel der Kosten als Geldmittel nachweisen.
 5. Eigenleistungen der Mitglieder (Arbeitsstunden) werden wertmäßig in der Höhe anerkannt, wie sie vom Landessportbund für zuschussfähig erklärt sind.
 - d) Für die Höhe des Zuschusses gilt:
 1. Regelfördersatz: 15 % der vom Landessportbund als zuschussfähig anerkannten Kosten.
 2. Zuschläge:
 - Für je 100 angefangene Mitglieder bis 18 Jahre: zusätzlich ein Prozentpunkt.
 - ~~- Für Vereine, die wegen gesetzlichen Vorschriften Jugendliche erst ab einem bestimmten Alter aufnehmen dürfen (z. B. Schießsport)~~

<p>ab einem bestimmten Alter aufnehmen dürfen (z. B. Schießsport) beträgt der Regelfördersatz 17%.</p> <p>e) Die Punkte b) bis d) dieses Abschnitts sind auf Sanierungsmaßnahmen ebenfalls anwendbar.</p> <p>f) Auch für langlebige Geräte (Benutzungsdauer in der Regel mehr als fünf Jahre) können Zuschüsse gewährt werden. Die Anschaffungskosten müssen über 500,00 Euro je Gerät liegen. Der Regelfördersatz beträgt 25 %. Die Geräte sollen bei Bedarf den Schulen und sonstigen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>g) Von der Förderung nach diesem Abschnitt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau, Sanierung und Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten für den Automobil- und Motorradsport, 2. die Beschaffung von Pferden. <p>h) Anträge sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenvoranschlag eines Architekten - Finanzierungsnachweis - Baubeschreibung - Baupläne - Genehmigungsurkunde - Erläuterungsbericht <p>i) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.</p> <p>j) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse anteilmäßig unter Berücksichtigung einer 4%igen (bei Geräten: einer 20%igen) jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht zweckentsprechend verwendet werden, 2. Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden, 3. die Sportstätten, Vereinsheime oder Geräte veräußert werden, 	<p>–beträgt der Regelfördersatz 17%.</p> <p>- Für energiesparende Bau- und Sanierungsmaßnahmen erhält der Verein <u>zusätzlich 5 Prozentpunkte</u></p> <p>e) Die Punkte b) bis d) dieses Abschnitts sind auf Sanierungsmaßnahmen ebenfalls anwendbar.</p> <p>f) Auch für langlebige Geräte (Benutzungsdauer in der Regel mehr als fünf Jahre) können Zuschüsse gewährt werden. Die Anschaffungskosten müssen über 500,00 Euro je Gerät liegen und <u>den Kriterien der Fair Trade Beschaffung der Universitätsstadt Tübingen entsprechen</u>. Der Regelfördersatz beträgt 25 %. Die Geräte sollen bei Bedarf den Schulen und sonstigen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>g) Von der Förderung nach diesem Abschnitt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau, Sanierung und Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten für den Automobil- und Motorradsport, 2. die Beschaffung von Pferden. <p>h) Anträge sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenvoranschlag eines Architekten <u>oder Sportgeräteherstellers</u> - Finanzierungsnachweis - Baubeschreibung - Baupläne - Genehmigungsurkunde - Erläuterungsbericht <u>zum Bauvorhaben</u> <p>i) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.</p> <p>j) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse anteilmäßig unter Berücksichtigung einer 4%igen (bei Geräten: einer 20%igen) jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht zweckentsprechend verwendet werden, 2. Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden, 3. die Sportstätten, Vereinsheime oder Geräte veräußert werden, 4. der Verein aufgelöst wird.
---	--

4. der Verein aufgelöst wird.	
<p>4.11 Unterhaltung von Sportstätten</p> <p>a) Die Unterhaltung von städtischen Sportstätten (Hallen, Plätzen) erfolgt in der Regel durch die Stadt auf ihre Kosten. Soweit dies durch die Vereine geschieht, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. Weitere Kostenregelungen bleiben vorbehalten (z.B. Entgeltrichtlinien).</p> <p>b) Mit der Übernahme der Unterhaltungskosten oder der Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt sind die Kosten für die Mitbenützung der Anlagen und Einrichtungen durch die städt. Schulen abgegolten.</p>	<p>4.11 Unterhaltung von Sportstätten</p> <p>a) Die Unterhaltung von städtischen Sportstätten (Hallen, Plätzen) erfolgt in der Regel durch die Stadt. auf ihre Kosten. Soweit dies durch die Vereine geschieht, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. Weitere Kostenregelungen bleiben vorbehalten (z.B. Entgeltrichtlinien). <u>Über die Entgelt –Richtlinien für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen ist die Kostenbeteiligung der Nutzer an den Pflege- und Unterhaltungskosten sichergestellt.</u></p> <p>b) Mit der Übernahme der Unterhaltungskosten oder der Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt sind die Kosten für die Mitbenützung der Anlagen und Einrichtungen durch die städt. Schulen abgegolten.</p>
<p>4.12 Förderung des Stadtverbandes für Sport Tübingen e. V.</p> <p>a) Der Stadtverband erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten und zur Durchführung eigener Veranstaltungen (Tag des Sportabzeichens, Hallensportfest, Stadtpokalmeisterschaften, Jugendskitag u. dergl.) einen jährlichen Zuschuss mit 1.550,00 Euro.</p> <p>b) Nicht verbrauchte Mittel dürfen zur Förderung nach Abschnitt 4.6 verwendet werden.</p>	- bleibt -
	<p>4.13 Förderung</p> <p>a) für innovative Sportprojekte für Kinder und Jugendliche</p> <p>b) für besondere Sportprojekte in den Bereichen Präventions-, Breiten- und Senioren-/ Älterensport, Integration und Umweltschutz.</p> <p>Voraussetzung für diese Förderung ist eine Konzeption des Sportvereins,</p>

	<p>die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit) darstellt. Ausgeschlossen ist eine Förderung bereits bestehender Sportangebote, ansonsten ist das Förderspektrum offen, gedacht ist an folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• „offene“ Angebote (sportartübergreifende, zielgruppenübergreifende Angebote, beispielsweise Sportangebote für behinderte und nichtbehinderte Kinder- und Jugendliche, sowie Ältere);• Freizeitaktivitäten für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise „Jugend-Sportcamps“, „Seniorentage“, „Gesundheitstage“);• Talentförderprojekte in einzelnen Sportarten, die eine Komplementärförderung durch einen Landes-Fachsportverband erhalten;• Betreuungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise Sportkindergarten, Sporthort an Schulen durch Sportvereine, Jugendsportclubs, Hausaufgaben- und Mittagessensbetreuung für jugendliche Spitzensportler/-innen);• Gesundheits-/Präventionsprojekte für Kinder, Jugendliche und Ältere (beispielsweise Gesundheitswochen, Sport bei Adipositas);• Kooperationsprojekte (beispielsweise Vereine im Kinder- und Jugendsport miteinander, Vereine und andere Institutionen wie Jugendhäuser/Seniorenheimen, Kooperationen mit dem Ganztagesbetrieb der Schulen);• Sportprojekte in Verbindung mit kulturellen Angeboten (beispielsweise außersportliche Aktivitäten, Workshops);• Stadtteil-Sportprojekte;
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsprojekte; • Projekte, die Sport und Umweltschutz kombinieren. <p>Anträge können bis zum 01.07 des jeweiligen Jahres eingereicht werden Ausgeschlossen ist eine Förderung bereits bestehender Projekte / Sportangebote: Finanzielle Mittel können für Sach- und Personalkosten verwendet werden.</p> <p>Antragssteller muss ein Tübinger Verein sein, der die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 1 bis 3 der Sportförderrichtlinien erfüllt.</p> <p>Für die einzelnen Projekte können folgende Regelbeträge gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie 1: Für einmalig durchgeführte Maßnahmen/Angebote. Zuschuss maximal 90 % der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, Höchstzuschuss 250 €, in begründeten Sonderfällen auch höherer Zuschuss möglich. • Kategorie 2: Für Maßnahmen/Angebote, die regelmäßig stattfinden aber nur auf einen begrenzten Zeitraum angelegt sind (beispielsweise Entwicklung einer Strategie zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen als Vereinsmitglieder). Zuschuss maximal 90 % der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, Höchstzuschuss 800 €. • Kategorie 3: Für Maßnahmen/Angebote die längerfristig (mindestens 2 Jahre) angelegt sind. Zuschuss maximal 90 % der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, Höchstzuschuss 1.500 €.

<p>4.13 Sonstige Förderung Über sonstige Förderungsmaßnahmen, die in diesen Richtlinien nicht enthalten sind, wird von Fall zu Fall entschieden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>- bleibt- als 4.14</p>
<p>5. Inkrafttreten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstehende Richtlinien treten am 01.01.1999 in Kraft. • Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.04.1974 mit späteren Änderungen außer Kraft. • Geänderte Fassung (Euro-Umstellung) gültig ab 01.01.2002; in Abschn. 4.1a Satz 1 wurde der Zuschussbetrag durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2000 mit Wirkung vom 01.01.2001 von 18,00 auf 20,00 DM erhöht (=10,50 Euro ab 01.01.2002). 	<p>5. Inkrafttreten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstehende Richtlinien treten <u>zum 01.04.2010</u> in Kraft. • Gleichzeitig treten die Richtlinien <u>vom 01.01.1999</u> mit späteren Änderungen außer Kraft. • Geänderte Fassung (Euro-Umstellung) gültig ab 01.01.2002; in Abschn. 4.1a Satz 1 wurde der Zuschussbetrag durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2000 mit Wirkung vom 01.01.2001 von 18,00 auf 20,00 DM erhöht (=10,50 Euro ab 01.01.2002).
<p>Beschlossen vom Gemeinderat am 25. Januar 1999 / 7. Mai 2001.</p>	<p>Beschlossen vom Gemeinderat am XX.XX.2010</p>

Städtetag Baden-Württemberg

Leitsätze (LS) und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung

1. Präambel

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gemeinbedarfseinrichtungen gehört zu den wichtigsten kommunalen Aufgaben, da die soziale, kulturelle und sportliche Infrastruktur ein wesentliches Element städtischer Lebensqualität bildet.

Die Aufgaben der Kommunen haben sich durch die demografische Entwicklung und ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie durch weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z.B. Ausbau von Ganztages- schulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, Angebote für Ältere, offene Angebote, Integration von Zuwanderern) auch in den Bereichen Bewegung, Sport, Spiel, Erholung und Freizeit erheblich modifiziert und ausgeweitet. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab. Sport trägt zur kommunalen Wirtschaftsförderung bei, ist aber auch selbst Wirtschaftsfaktor.

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Deshalb bedarf es auch weiterhin eines steuernden, innovativen und kreativen Handelns der kommunalen Sportverwaltungen, weil nur so sichergestellt werden kann, dass auch zukünftig die Bereiche Sport und Freizeit in die Fachplanungen kompetent eingebracht werden können und dadurch eine bedarfs- und sachgerechte Sportentwicklung im Sinne sportpolitischer Leitlinien ermöglicht wird.

Unter diesen Prämissen werden die vom Städtetag Baden-Württemberg in den Jahren 1995 und 1998 verfassten und im Jahr 2003 aktualisierten Leitsätze und Grundlagen zur kommunalen Sportentwicklung wie folgt neu gefasst:

2. Sportpolitische Leitlinien

LS 1: Kommunen benötigen transparente und verbindliche sportpolitische Zielsetzungen und Leitlinien, die allen Akteuren des Sports und den politischen Entscheidungsträgern einen verlässlichen Handlungsspielraum aufzeigen und die in ihrer Gesamtheit eine übergeordnete Steuerungsfunktion in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung des Sports innehaben.

LS 2: Die Erarbeitung der sportpolitischen Ziele erfolgt durch die kommunale Sportverwaltung im Zusammenwirken mit der kommunalen Sportpolitik, den Vertretern des organisierten Sports sowie anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen, um bei der Umsetzung eine höchstmögliche Akzeptanz sicherzustellen.

LS 3: Die sportpolitischen Ziele sollen sich am Gemeinwohl orientieren. Zielsetzung ist die Weiterentwicklung einer sport- und bewegungsfreundlichen Kommune, die für die Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersstufen und sozialen Schichten Gelegenheiten für Sport und Bewegung bietet.

3. Kommunale Sportverwaltung

LS 4: Sport und Bewegung tragen wesentlich zur Lebensqualität in einer Kommune bei. Die Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheit ist eine kommunale Querschnittsaufgabe, in die verschiedene Fachbereiche der Kommunalverwaltung (z.B. Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung, Grünflächenplanung, Bildung und Soziales, Tourismus) einzubinden sind. Diese ressortübergreifenden kooperativen Planungsprozesse sollen bürgernah sein und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.

LS 5: Das kommunale Sportamt ist zentraler Akteur für alle Belange von Sport und Bewegung und deren Präsentation im Gemeinwesen. Es bringt sich aktiv als kompetenter Ansprechpartner in die Kommunalverwaltung ein und trägt mit seinem Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.

LS 6: Das kommunale Sportamt ist vorrangig für die Steuerung, Umsetzung und Evaluierung der sportpolitischen Zielsetzungen bezüglich Angeboten, Organisationsformen und Infrastruktur verantwortlich und unterstützt somit die Sportpolitik in dem Prozess zur Weiterentwicklung von Sport und Bewegung.

4. Kommunale Sportentwicklung

LS 7: Die kommunale Sportentwicklung und die damit einhergehende direkte und indirekte Sportförderung sowie die Planung von Sportstätten und Sportgelegenheiten müssen auf die Erreichung der angestrebten sport- und gesellschaftspolitischen Ziele ausgerichtet sein. Dadurch wird verhindert, dass Sportförderung nach dem Gießkannenprinzip erfolgt.

LS 8: Neben der Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports sind zur Erreichung weiterer sportpolitischer Zielsetzungen auch Formen der Förderung von Projekten in die kommunale Sportförderung aufzunehmen und auszubauen. Ergänzend zu den Angeboten der Sportvereine können dabei auch Projekte weiterer Einrichtungen gefördert werden.

Durch die Schaffung von Anreizsystemen für eine gezielte Förderung bestimmter Zielgruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, Talente, Ältere) und Angeboten (z.B. im Bereich der Ganztageschulen) eröffnen sich für die Sportpolitik auch neue Steuerungsmöglichkeiten für den Ausbau von Kooperationen zwischen den Vereinen sowie von Vereinen, Verbänden und weiteren Institutionen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie die Professionalisierung der Arbeit in den Vereinen.